

Schriftensammlung Heft Nr. 17

# Unfallversicherung für Rettungs- und Sanitätsmannschaften

A 80-10405

Herausgeber: Arbeiter-Turn- und -Sportbund e. V.  
Leipzig S 3, Fichtestraße 36, Telephon 30289 und 30418

# Unfallversicherung für Rettungs- und Sanitätsmannschaften

Infolge der im November 1918 erfolgten Staatsumwälzung sah sich das deutsche Volk genötigt, der an Stelle des ehemaligen Kaiserreiches getretenen Republik eine entsprechende Verfassung zu geben. Unter besonders starker Mithilfe der Vertreter der sozialistischen Arbeiterschaft entstand dann die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919.

Kurz und klar gefasst lautet der 1. Artikel dieser Verfassung:

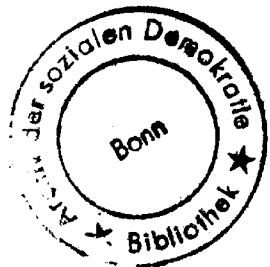
**Das Deutsche Reich ist eine Republik.  
Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.**

Trotzdem das Deutsche Reich eine Republik ist, leben in ihr noch viel zu viel Menschen, die auf Grund ihrer Erziehung noch zu sehr mit dem alten, dem monarchistischen Staatswesen verwachsen sind, die sich, da sie immer als Sklaven regiert wurden, nicht zur Selbständigkeit aufraffen können. Und diese Menschen sind es auch, die einer Verwirklichung des 1. Artikels der Reichsverfassung hindernd im Weg stehen. Diese Menschen sind es, die die freieste Verfassung der Welt gewissermassen als einen Hohn erscheinen lassen, weil sie immer und immer wieder, wenn sie über etwas entscheiden sollen (Zusammensetzung der Volksvertretungen, Volksentscheide usw.), für die Interessenvertreter des ehemaligen Deutschlands, resp. der kapitalistischen Gesellschaftsauffassung ihr Votum einlegen. Wie sehr sie dadurch die breitesten Massen des deutschen Volkes schädigt, das festzustellen vermag nur die kommende Generation, die unter den Fehlern ihrer Vorfahren am meisten leiden muss.

Gemäss der Reichsverfassung Artikel 7, Absatz 7, 8, 9 und 17, hat das Reich (der Reichstag) die Gesetzgebung über die Bevölkerungspolitik, das Gesundheitswesen, die Versicherung und den Schutz der Arbeiter und Angestellten sowie das Versicherungswesen. Hinzu kommt im Bedürfnisfall nach Artikel 9 die Gesetzgebung über die Wohlfahrtspflege und den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Ferner steht gemäss Artikel 157 die Arbeitskraft unter dem besonderen Schutz des Reiches.

Warum ich dies alles hier aufzähle?

Gerade der Zusammenhang des hier Aufgezählten mit unserer Arbeit als Rettungs- und Sanitätsmannschaften zeigt uns, dass noch lange nicht alles, was die Reichsverfassung enthält, in der Tat verwirklicht wurde, dass es also noch eines ungeheuren Kleinkampfes bedarf, um die Reichsverfassung zur lebenden Tat umzugestalten.



A80-10405

Durch unsere Rettungs- und Hilfsarbeit, die wir Arbeiter seit Jahrzehnten aus eigenem und freiwilligem Antrieb leisten, betätigen wir uns vorwiegend auf den Gebieten der Bevölkerungspolitik, der Gesundheitspflege, dem Schutz des Lebens der Arbeiter und Angestellten, der Wohlfahrtspflege, der öffentlichen Sicherheit, ohne dafür auch nur die geringste Anerkennung seitens des Staates zu finden. Wo sich der Staat in der Nachkriegszeit zu einer Anerkennung unserer Tätigkeit herabliess, geschah es zumeist erst durch einen auf ihnen lastenden moralischen Zwang. Wenn die Rettungsmannschaften des Arbeiter-Wasserrettungs-Dienstes in den drei Berichtsjahren 1926—1928 über 1411 mit Erfolg durchgeführte Lebensrettungen berichten können (die Zahl der Rettungen ohne Erfolg der Wiederbelebung beträgt in diesen drei Jahren 88) dann waren sie in dem oben angeführten Sinne voll und ganz tätig. Solche Zahlen müssen erst anklagend Stellung nehmen gegen den Staat, gegen das Reich, ehe es sich bereit erklärt auch nur die geringste Gegenleistung, die Versicherung des Lebens der Rettungsmannschaften, zu übernehmen.

Die Reichsverfassung zeigt uns den legalen Weg sowohl zur Verbesserung als auch zur Verschlechterung der Lage der Arbeiterschaft. So wie sich die gesetzgebende Körperschaft des Reiches, der Reichstag, zusammensetzt, so gestaltet sich auch die Gesetzgebung zum Nutzen oder Schaden des Volkes, denn die Staatsgewalt geht vom Volke aus.

Trotzdem wir nun noch in keiner Legislaturperiode einen Reichstag aufzuweisen hatten, der sich in der entscheidenden Mehrheit aus Vertretern der sozialistisch eingestellten Arbeiterschaft zusammensetzte, ist durch den Kleinkrieg unserer Vertreter im Parlament schon manches gesetzmässig erreicht worden, was zu erreichen früher als unmöglich erschien. Dies gilt zumal auf dem Gebiet des Versicherungswesens, womit nun noch lange nicht gesagt sein soll, dass nun die Reichs-Versicherungs-Ordnung (RVO.) als ein Idealgesetz betrachtet werden kann. Im Gegenteil, es wird noch mancher harter Kampf ausgefochten werden müssen, ehe man unsererseits behaupten kann, dass die RVO. unseren an sie gestellten Ansprüchen entspricht.

\*

Als vor wenigen Jahren der Arbeiter Grodt, wohnhaft in Köln-Kalk, Rolshover Strasse 153, zwei Kindern das Leben rettete (wildes Strandbad in Köln-Poll) und selbst dabei ertrank, fragte noch kein Gesetzgeber, keine Reichsregierung etwas nach der Notlage der hinterbliebenen Angehörigen dieses mutigen Arbeiters, der sein Leben einsetzte und verlor, weil er damit zwei Menschenleben erhalten konnte. Wie es diesem Arbeiter erging, so ging es im Reichsmaßstab noch vielen, vielen anderen, die die Erhaltung eines Menschen mit ihrem Leben bezahlten oder sich bei einer Rettungstat einen Unfall zuzogen, der sie auf Lebenszeit zum Krüppel stempelte, ohne dass auch nur eine Behörde, eine Reichsversicherung sich dieser Krüppel oder deren Angehörigen annahm.

Das 3. Gesetz über Änderung in der Unfallversicherung, das der Reichstag am 20. Dezember 1928 beschlossen hat, und das der Reichsarbeits-

minister Wissel (Sozialdemokrat) in Gemeinschaft mit dem Reichspräsidenten am 22. Dezember 1928 im Reichsgesetzblatt I. Teil Nr. 44. veröffentlichte, hat gerade auf diesem Gebiet einen grossen Teil der bestehenden Lücke in der RVO. ausgefüllt. Denn nunmehr unterliegen alle Hilfeleistungen bei Unglücksfällen, alle Lebensrettungen und alle Tätigkeiten in der freien Wohlfahrtspflege der Unfallversicherung.

Die Kenntnis dieses Teiles der Unfallversicherung ist für die Rettungs- und Sanitätsmannschaften, zumal aber für deren Funktionäre und Führer unbedingt erforderlich. Um unsere Rettungsmannschaften mit diesem Gesetz vertraut zu machen, haben wir die für uns in Frage kommenden Paragraphen der RVO. herausgezogen und geben sie im Nachfolgenden mit entsprechenden Anmerkungen versehen wieder.

Von vornherein muss man sich darüber klar sein, dass jeder, der einen von einem Unfall betroffenen oder einem sich in Lebensgefahr befindlichen Menschen helfend zur Seite springt, im selben Moment eine unfallversicherte Tätigkeit ausübt. Dabei bleibt es sich vollständig gleichgültig, ob der Helfende einer entsprechenden Organisation (Rettungsorganisation, Sanitätsvereinigung, freiwilligen Feuerwehr usw.) angehört oder nicht.

Der Unfall bei der Lebensrettung resp. bei der freien Wohlfahrtspflege ist dem Betriebsunfall vollständig gleichgestellt, unterliegt also auch dementsprechend der Anzeigepflicht.

Wie weit sich die Unfallversicherung erstreckt, das zeigt uns das folgende Paragraphenmaterial, das in seiner vorliegenden Form als ein Handbuch für unsere Funktionäre und Rettungsobleute gedacht ist. Nur dann, wenn es sich als Handbuch für unsere Rettungsobleute bewährt, erfüllt es den ihm zugrunde gelegten Zweck. J. Schopp.

## 1. Umfang der Versicherung

### § 537.

Der Versicherung unterliegen:

4. a) Der Betrieb der Feuerwehren und Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen;
- b) Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten, Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur oder Pflege aufnehmen; ferner Einrichtungen und Tätigkeiten in der freien Wohlfahrtspflege und im Gesundheitsdienst.
- c) Laboratorien für naturwissenschaftliche, medizinische oder technische Untersuchungen und Versuche.

Der Arbeiter-Wasser-Rettungs-Dienst sowie seine Einrichtungen sind Betriebe zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, desgleichen auch der Arbeiter-Samariterbund und seine Einrichtungen. Beide Organisationen unterliegen also der Versicherung. Träger der Versicherung ist das Land resp. die von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Gemeinden oder Gemeindeverbände (s. § 627). Die Mittel zur Deckung der Unkosten dieser

Versicherung müssen gemäss § 735a durch die Gemeinden aufgebracht werden. Die Mitglieder der Rettungs- und Sanitätsmannschaften, sowie die Vereine zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen dürfen zur Unkostendeckung, zur Beitragsleistung nicht herangezogen werden (§ 896).

#### § 539.

Der Versicherung unterliegen auch andere Betriebe, wenn sie wesentliche Bestandteile oder Nebenbetriebe der im § 537 bezeichneten Betriebe sind.

Wesentliche Bestandteile unserer Hilfeleistungsbetriebe sind unsere Kurse, Lehr- und Übungsstunden einschl. der damit zusammenhängenden Prüfungen, da durch diese Übungen und Prüfungen die Rettungsmannschaften, die für sie erforderliche Befähigung erlangen, resp. nachweisen und erhalten müssen. Dies gilt auch dann, wenn Lehr- und Übungsstunden der Rettungsmannschaften sich innerhalb anderer Betriebe abspielen, z. B. Rettungsübungen innerhalb eines Vereins- oder Schulbetriebes, Samariterübungen innerhalb eines Betriebes und dergl., soweit diese Übungen nicht zum Bestandteil oder wesentlichem Bestandteil des versicherungspflichtigen Betriebes gehören, in dem sie vorgenommen werden. Die Mitglieder der Prüfungskommissionen unterliegen während ihrer Tätigkeit als solche ebenfalls der Versicherung, denn sie stellen einen wesentlichen Teil des Hilfeleistungsbetriebes dar; ohne ihre Tätigkeit wäre die praktische Betätigung der Rettungsmannschaften heute nicht mehr denkbar.

#### § 539b.

Gehört zu einem Unternehmen ein nach den § 537 versicherter Betrieb, so unterliegt der Versicherung auch der kaufmännische und verwaltende Teil des Unternehmens, soweit er den Zwecken des versicherten Betriebes dient und zu ihm in einem dem Zweck entsprechenden örtlichen Verhältnis steht.

Der kaufmännische und verwaltende Teil unserer Hilfsorganisationen liegt zumeist in den Händen der Rettungsobleute. Ihre Tätigkeit als solche unterliegt also auch der Versicherung. Das gleiche gilt auch für jene Personen, die zu verwaltungstechnischen Arbeiten der Rettungsorganisationen herangezogen werden. Versichert sind also alle im Dienst der Hilfeleistung bei Unglücksfällen tätigen Personen (s. auch § 544, Abs. I und § 544a).

#### § 544.

Gegen Unfälle bei Betrieben oder Tätigkeiten, die nach den § 537 bis 542 der Versicherung unterliegen (Betriebsunfälle) sind versichert:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge
2. Angestellte (s. hierzu die Anmerkung zum § 539b).

Verbotswidriges Handeln schliesst die Annahme eines Betriebsunfalles nicht aus.

Sofern ein Retter einem Hilfebedürftigen zur Hilfe eilt und dabei zu Schaden kommt, hat er selbst dann den Anspruch auf die Leistungen der Versicherung, wenn er irgendwelche Verbotstafeln oder Verbots-

verordnungen ausser acht lässt; z. B. die Nichtbeachtung der „Badeverbots“-Tafeln oder „Baugeländebetretung verboten“ usw. Der Gesetzgeber will eben, dass kein Mittel zur Hilfeleistung bei vorhandener Lebensgefahr ausser acht und unversucht bleiben soll.

#### § 544a

Hat ein Verein einen Betrieb zur Hilfe bei Feuersnot oder anderen Unglücksfällen, so gelten die in diesem Betrieb tätigen Mitglieder als im Betrieb beschäftigte Arbeiter oder Angestellte, ohne Rücksicht darauf, ob der Verein rechtsfähig ist oder nicht. (Siehe hierzu Anmerkung zum § 539b.)

#### § 545a

Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betrieb (§ 544, Abs. I) gilt der mit der Beschäftigung in diesem Betrieb zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte.

Stösst einem Mitglied einer Rettungsorganisation dann ein Unfall zu, wenn er sich auf dem Weg von seiner Wohnung nach der Rettungswache oder dem sonstigen für ihn als Retter in Frage kommenden Dienstort befindet, so unterliegt dieser Unfall der Versicherung. Das gleiche gilt auch für die etwa eintretenden Unfälle auf dem Heimweg vom Dienstort. Ebenfalls unterliegen alle Dienstwege der Versicherung, wie z. B. die Alarmierung der Mannschaften, Herbeiholen eines Arztes, Benachrichtigung der Polizeibehörden, Herbeischaffung von Rettungs- oder Hilfegerätschaften (§ 545b) usw., denn die damit verbundenen Wege spielen sich vollständig im Banne des Betriebes, im Dienste der Rettungstätigkeit ab.

#### § 545b.

Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betrieb (§ 544, Abs. I) gilt die mit der Beschäftigung in diesem Betrieb zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird.

Splissen von Rettungsleinen, Reparaturen an Booten, die im Dienste der Lebensrettung verwandt werden, sowie alle anderen Arbeiten, die der Instandhaltung von Rettungsgerätschaften dienen -- dazu gehört auch die Arbeit des Zeugwartes der Rettungsorganisationen -- unterliegen ebenfalls der Versicherung; d. h.: stösst einem mit diesen Arbeiten beschäftigten Genossen dabei ein Unfall zu, so hat er Anspruch auf Unfallentschädigung, selbst dann, wenn er, wie dies bei uns so sehr oft der Fall ist, Eigentümer des im Dienst des Rettungswesens verwandten und gebrauchten Materials ist (s. auch den § 545c).

#### § 545c.

Die Vorschriften der § 545a, 545b über Betriebe gelten entsprechend für Tätigkeiten, die der Versicherung unterliegen.

Der Versicherung unterliegt also auch jede Person, die ohne Zugehörigkeit zu einer Rettungs- oder Wohlfahrtspflegeorganisation es unternimmt, einem in Lebensgefahr sich befindlichen Menschen zu helfen und die dabei zu Schaden kommt, denn die Hilfeleistung bei Unfällen und Lebensrettungen ist eine versicherte Tätigkeit.

Siehe ferner die Anmerkungen zu § 545 a, 545 b und auch 546.

#### § 546.

Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, zu denen Versicherte, die hauptsächlich im Betrieb oder bei versicherter Tätigkeit beschäftigt sind, von dem Unternehmer oder dessen Beauftragten herangezogen werden.

Werden in den Rettungsstationen Personen beschäftigt, die nur häusliche Arbeiten verrichten, etwa für die Verpflegung der Rettungsmannschaften Sorge tragen oder für die Reinigungsarbeiten innerhalb der Stationen sorgen usw., so unterliegen auch diese Personen der Versicherung, da diese Arbeiten ja auch im Dienste des Rettungswesens erforderlich sind. Dies gilt auch dann, wenn Personen irgendwelche Tätigkeiten im Dienst des Rettungsbetriebes zu Hause vornehmen müssen (s. § 545 b), als da sind Ausbesserungen und Erneuerungen des zur Verwendung erforderlichen Materials.

#### § 547.

Die Reichsregierung kann durch Verordnung bestimmte Krankheiten als Berufskrankheiten bezeichnen. Auf solche Krankheiten findet die Unfallversicherung Anwendung ohne Rücksicht darauf, ob die Krankheit durch einen Unfall oder durch eine schädigende Einwirkung verursacht ist, die nicht den Tatbestand des Unfalles erfüllt.

Die Reichsregierung kann die Durchführung der Unfallversicherung bei Berufskrankheiten und Art und Voraussetzung ihrer Entschädigung regeln.

Als Berufskrankheiten werden alle Infektionskrankheiten angesehen, die sich in den Betrieben der freien Wohlfahrtspflege (freiwilliger Samariter- und Rettungsdienst) einstellen resp. auf die Hilfeleistenden übertragen können, z. B. Typhus, Cholera, Masern, Scharlach, Pocken, Diphtherie, Genickstarre, Infektion mit Leichengift usw. (s. die Novelle zur Verordnung der Berufskrankheiten, die am 11. Februar 1929 in Kraft getreten ist).

Aufgabe der nächsten Zukunft wird es noch sein müssen dafür Sorge zu tragen, dass durch entsprechende Schritte die Reichsregierung veranlasst wird, auch die Erkältungskrankheiten mit ihren oft sehr schlimmen Folgeerscheinungen für unsere Rettungsmannschaften als Berufskrankheit zu erklären, soweit diese Erkältungskrankheiten ursächlich mit dem Rettungsdienst, zumal dem Rettungsdienst auf Eisbahnen und bei Hochwassergefahr zusammenhängen.

#### § 553 a.

Die Vorschriften über die Entschädigung von Betriebsunfällen finden auch Anwendung, wenn jemand, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu

sein, unter Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr rettet oder zu retten unternimmt und dabei einen Unfall erleidet.

Dieser Paragraph besagt, dass selbstjene Personen, die ohne Berechtigung (ohne Kenntnis des Rettungswesens, des Schwimmens überhaupt sowie ohne Zugehörigkeit zu einer Rettungs-, Sanitäts- oder sonstigen Hilfsorganisation usw.) der Unfallversicherung unterliegen, wenn sie sich bei irgendeiner Lebensrettung oder einem entsprechenden Versuch einen Unfall zuziehen.

#### § 554 a.

Ein Unfall, den ein Reichsbeamter oder Reichsbahnbeamter bei einer Lebensrettung (§ 553 a) erleidet, gilt im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes für Beamte und Personen des Soldatenstandes vom 18. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 211) als ein bei der Beschäftigung in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieb im Dienste erlittener Betriebsunfall.

Ein Unfall, dem ein Angehöriger der Wehrmacht oder ein Polizeibeamter beim Reichswasserschutz bei einer Lebensrettung (§ 553 a) erleidet, gilt als Dienstbeschädigung im Sinne des Reichsversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (Reichsgesetzblatt I, Seite 515) und des 2. Teiles des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 19. September 1925 (Reichsgesetzblatt I, Seite 349).

Bei diesen Unfällen findet eine Entschädigung nach § 553 a nicht statt.

Der Gesetzgeber gibt nach diesem Paragraph kund, dass die Unfälle, welche sich Reichsbeamte bei Lebensrettungen zuziehen, als Unfälle im Reichsdienst zu betrachten sind, die Unfälle also als Dienstunfälle nach dem Unfallfürsorgegesetz, Reichsversorgungsgesetz oder Wehrmachtversorgungsgesetz entschädigt werden müssen. Durch diesen Paragraph bekundet und verlangt die Gesetzgebung, dass die durch einen Unfall bei der Lebensrettung beschäftigte oder ums Leben gekommene Person nach den für sie resp. ihre Hinterbliebenen günstigsten Versicherungsbedingungen entschädigt werden. Man beachte in dieser Beziehung auch u. a. die § 569, 569 a und 569 b.

#### § 554 b.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann vorschreiben, dass die Vorschriften des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes über die Versorgung bei Dienstunfall oder Dienstbeschädigung der Beamten oder der Angehörigen der Schutzpolizei Anwendung finden, wenn ein Beamter der Körperschaft oder ein Angehöriger der Schutzpolizei bei einer Lebensrettung (§ 553 a) einen Unfall erleidet. Dann entfällt die Entschädigung nach § 553 a.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann ferner vorschreiben, dass bei solchen Unfällen, die auf Grund der Unfallversicherung zu gewährenden Leistungen um den Betrag einer gleichzeitig zu gewährenden Ver-

sorgung aus dem Anstellungsverhältnis zu kürzen sind. Sie regelt dabei das Nähere.

Durch entsprechende Vorschriften der obersten Verwaltungsbehörden kann das, was gemäss § 554a Gültigkeit für Reichsbeamte, Reichsbahnbeamte, Angehörige der Wehrmacht und Polizeibeamten beim Reichswasserschutz hat, auch Gültigkeit für Landes-, Kommunal- und Polizeibeamte Gültigkeit erlangen. Man sieht also wiederum den Willen der Gesetzgebung, den Versicherten die für sie günstigsten Versicherungsbedingungen zu gewähren.

#### § 554c.

Was die § 554a, 554b für Unfälle bei Lebensrettungen vorschreiben, gilt entsprechend für Unfälle bei einem Betrieb zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen (§ 537, Abs. 1, Nr. 4a).

Durch diesen Paragraph wird das, was gemäss den § 554a und 554b für Reichs-, Landes- und Kommunalbeamte im Falle eines Unfalles bei einer Lebensrettung gilt, auf alle ev. Unfälle und Infektionskrankheiten, die sich die Beamten bei der freiwilligen, d. h. ausserdienstlichen Hilfeleistung (bei Feuersgefahr, allgemeinen Unfällen usw.) zuziehen, ausgedehnt. Man beachte wiederum den entsprechenden Willen der Gesetzgebung.

## 2. Gegenstand der Versicherung

#### § 555.

Gegenstand der Versicherung ist der in folgenden Vorschriften bestimmte Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht.

#### § 556.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht kein Anspruch zu, wenn sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Als vorsätzlich herbeigeführter Unfall gilt jener Unfall, den sich ein Versicherter mit der Absicht, sich oder seinen Angehörigen irgendwelche Vorteile zu verschaffen, zuzieht. Verbotswidriges Handeln (s. § 544) bildet aber nicht die Veranlassung zur Annahme eines vorsätzlich herbeigeführten Unfalles, denn als „vorsätzlich“ kann nicht angesehen werden, wenn einer trotz der damit verbundenen Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit versucht, einen in Lebensgefahr befindlichen Menschen helfend beizuspringen. Im Gegenteil, die Gesetzgebung will den Opfermut der Retter durch die Versicherung heben und fördern. Als „vorsätzlich“ kann im Sinne des § 556 im Hinblick auf die Paragraphen des 1. Abschnittes der Unfallversicherungsordnung für Rettungsschwimmer nur die Handlung betrachtet werden, durch welche sich der Versicherte bewusst d. h. mit der hierzu erforderlichen Absicht zur Ausnützung der Unfallversicherung einen Unfall zuzieht.

#### § 557.

(Abs. 3.) Die Rente kann dem im Inland wohnenden Angehörigen des Verletzten ganz oder teilweise überwiesen werden, wenn sie im

Falle seines Todes Anspruch auf Rente haben würden. Deutsche Schutzgebiete gelten im Sinne dieser Vorschrift als Inland.

Da auch Ausländer sich innerhalb Deutschlands als Lebensretter oder als Hilfeleistende betätigen können, so unterliegen auch sie der damit im Zusammenhang befindlichen Versicherung, sofern sie oder ihre Familien in Deutschland wohnen. Sofern die Hinterbliebenen eines Ausländers zur Zeit des Unfalles sich nicht für gewöhnlich in Deutschland aufhalten, haben sie gemäss § 596, Abs. 1 keinen Anspruch auf Rente oder Witwenbeihilfe.

#### § 557 a.

Bei den auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit Versicherten leistet die Krankenkasse nach dem zweiten Buche und den § 559f und 559k. Die Genossenschaft kann diese Leistungen auf die von ihr zu gewährenden Leistungen anrechnen; das Reichsversicherungsamt bestimmt über die Anrechnung näheres.

#### § 558.

Die Genossenschaft hat bei Verletzungen zu gewähren:

1. Krankenbehandlung,
2. Berufsfürsorge,
3. eine Rente oder Krankengeld, Tagegeld, Familiengeld für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

Die §§ 558 a bis 572 stellen durchweg Erläuterungen zum § 558 dar. Da wir aus Raumrücksichten nicht alles hier wiedergeben können, bringen wir nur die u. E. wichtigsten Paragraphen.

#### § 558 b.

Die Krankenbehandlung umfasst:

1. ärztliche Behandlung;
2. Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder
3. die Gewährung von Pflege (§ 558 b).

#### § 558 f.

Die Berufsfürsorge umfasst:

1. berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit der Verletzte durch den Unfall in der Ausübung seines Berufes oder eines Berufes, der ihm billigerweise zugemutet werden kann, wesentlich beeinträchtigt wird, nötigenfalls Ausbildung für einen neuen Beruf.
2. Hilfe zur Erlangung einer Arbeitsstelle.

Die Weigerung des Verletzten, sich der Berufsfürsorge zu unterziehen, ist kein Grund zur Herabsetzung der Rente.

Durch den 2. Absatz will der Gesetzgeber den Versicherten vor einem Willkürakt der Versicherung bewahren.

### § 559.

Eine Rente wird nicht gewährt, wenn die nach der Unfallversicherung zu entschädigende Erwerbsunfähigkeit nicht über die 13. Woche hinaus andauert.

Ein Verletzter, dessen Erwerbsunfähigkeit die 13. Woche nicht überdauert, erhält für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld aus der Unfallversicherung, wenn und solange er Krankengeld aus der Krankenversicherung nicht beanspruchen kann. Die Vorschriften des § 559d, Satz 2—4 gelten entsprechend.

Während im allgemeinen der Unfallversicherte einer Krankenkasse angehört und derselbe die ihm zustehende Unterstützung (Krankengeld usw.) von der Krankenkasse erhält (s. § 557a), tritt bei dem Mitglied der Vereine zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen häufig der Fall ein, dass sie zwar durch ihre betr. Vereinsangehörigkeit gegen Unfälle im Dienst versichert sind, aber keiner Krankenkasse als Mitglied angehören. In diesen Fällen zahlt die Unfallversicherung ein erforderliches Krankengeld, und zwar gemäss § 726 durch die Post an den Unfallversicherten (s. § 559e).

### § 559a.

Die Rente beträgt, solange der Verletzte infolge des Unfalles

1. völlig erwerbslos ist, zwei Drittel des nach den § 563—572 berechneten Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente).
2. teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil der Vollrente, der der Masse der Einbusse an Erwerbsunfähigkeit entspricht (Teilrente). Die Rente erhöht sich in den Fällen des § 559b (Kinderzulage),

1. Gemäss dem § 559b darf die Rente einschliesslich der Kinderzulage die Höhe des Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten. Bei der Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes von freiwilligen Rettungsmannschaften ist die Beachtung des § 569b erforderlich.

### § 559c.

Die Verpflichtung zur Gewährung von Rente beginnt bei Verletzten, die auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert sind, mit dem Wegfall des Krankengeldes aus der Krankenversicherung, spätestens mit der 27. Woche nach dem Unfall, bei anderen Verletzten mit dem Tage nach dem Unfall, unbeschadet des § 559l, Abs. 1, Satz 2, Abs. 3. Siehe Anmerkung zum § 559.

### § 562.

Solange der Verletzte infolge des Unfalles unverschuldet arbeitslos ist, kann die Genossenschaft auf Zeit die Teilrente bis zur Vollrente erhöhen.

Diese „Kann“-Bestimmung müsste für die Mitglieder der Betriebe zur freiwilligen Hilfeleistung bei Unglücksfällen in eine „Muss“-Bestimmung umgewandelt werden. In seiner jetzigen Form entspricht dieser Paragraph nicht ganz dem Willen der Gesetzgeber, die gerade gegenüber den Rettungsmannschaften unbillige Härten vermeiden wollen.

### § 563.

Die Rente wird nach dem Entgelt berechnet, den der Verletzte während des letzten Jahres im Betrieb bezogen hat (Jahresarbeitsverdienst).

### § 569a.

Die Rente eines Verletzten, der zur Zeit des Unfalles noch nicht 21 Jahre alt war, richtet sich, falls das für ihn günstig ist, nach der Vollendung des 21. Lebensjahres ab nach dem Verdienst, den ein gleichartiger, über 21 Jahre alter Beschäftigter während des 21. Lebensjahres des Verletzten im Betrieb oder in einem benachbarten Betrieb gleicher Art bezogen hat. Wenn bei dieser neuen Feststellung der Rente feststeht, dass der massgebende gleichartige Beschäftigte nach dem für ihn zu dieser Zeit geltenden Tarifvertrage bei Erreichung eines späteren Lebensjahres einen höheren Verdienst erzielen wird, so ist die Feststellung gleichzeitig dahin zu treffen, dass die Rente des Verletzten von der Erreichung dieses Alters ab sich entsprechend erhöht. Ist ein gleichartiger Beschäftigter nicht zu ermitteln, so ist der Jahresarbeitsverdienst für die Zeit von der Vollendung des 21. Lebensjahres ab nach billigem Ermessen festzusetzen.

Klar und deutlich wird durch diesen Paragraph bekundet, dass der Gesetzgeber verlangt, dass für den Verletzten die für ihn bestmögliche Berechnungsform seiner Rente angewandt werden muss.

### § 569b.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt bei Versicherten, die im Feuerwehrdienst oder in Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen beschäftigt sind, ohne dass diese Beschäftigung ihr Beruf ist, so wie bei Lebensrettern das Erwerbseinkommen, das sie in dem Kalenderjahr vor dem Unfall gehabt haben.

Während für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei versicherten Berufstätigen gemäss der § 564—569 nach dem dem Unfalle vorausgehenden Jahre berechnet wird, gilt für die freiwilligen Lebensretter das Kalenderjahr vor dem Unfall. Jedoch dürfte in dem Fall, da sich die sonst übliche Berechnungsform für den Versicherten als die bessere erweisen sollte, diese in Anwendung gelangen, zumal ja Tätigkeit und Fähigkeit, Ausbildung und Lebensstellung bei der Festsetzung des zur Berechnung der Rente erforderlichen Jahresarbeitsverdienstes berücksichtigt werden müssen.

### § 586.

Bei Tötung ist ausserdem zu gewähren

1. als Sterbegeld der 15. Teil des Jahresarbeitsverdienstes; der Reichsarbeitsminister setzt einen Mindestbetrag fest; der § 203 ist entsprechend anzuwenden;
2. vom Todestag ab den Hinterbliebenen eine Rente; sie besteht in einem Bruchteil des Jahresarbeitsverdienstes nach Vorschrift der § 588—595.

Der Jahresarbeitsverdienst wird in gleicher Weise berechnet wie im Falle der Körperverletzung; dabei gilt jedoch § 571 nicht.

1. Der Mindestbetrag des Sterbegeldes beträgt seit dem 31. Mai 1924 50 RM.

2. Die Hinterbliebenenrente beträgt für die Witwe und für jedes Kind unter 15 Jahren  $\frac{1}{5}$  des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch darf die Gesamtsumme der Rente  $\frac{4}{5}$  des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

#### § 590.

Die Witwe oder der Witwer haben keinen Anspruch, wenn die Ehen erst nach dem Unfall geschlossen werden und der Tod innerhalb des ersten Jahres in der Ehe eingetreten ist.

Die Genossenschaft kann unter besonderen Umständen auch dann eine Rente gewähren.

Für Rettungsmannschaften dürfte der 2. Absatz wohl immer in Kraft treten, da der 1. Absatz bestimmt eine unbillige Härte darstellt, die der Gesetzgeber nicht gutheissen kann, da die Rettungsmannschaften doch durch die Unfallversicherung in ihrer Tätigkeit eine staatliche Anerkennung ihrer ideellen Arbeit finden sollen.

### 3. Träger der Versicherung

#### § 624.

Das Reich ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für seine Rechnung geht oder die Tätigkeit für seine Rechnung ausgeführt wird. (Siehe § 554a, Abs. 2 und 554c.)

#### § 625.

Der § 624 gilt entsprechend für die Länder. (Siehe § 555, Abs. 1 und 555c.)

#### § 626.

Die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft ist Träger der Versicherung, wenn der Betrieb für ihre Rechnung geht oder die Tätigkeit für ihre Rechnung ausgeübt wird. (Siehe § 554a, Abs. 1 und 555c.)

#### § 627.

Das Land ist auch Träger der Versicherung für die Betriebe der Feuerwehren und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, die nicht für seine Rechnung gehen und für die Unfälle beim Lebensretten. Das gilt nicht für Betriebe, die Bestandteil eines anderen der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe sind.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann eine Gemeinde von wenigstens 250000 Einwohnern, die sie zur Durchführung der Unfallversicherung für leistungsfähig hält, zum Versicherungsträger für die Betriebe der Feuerwehren und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, die in ihrem Bereich ihren Sitz haben und für die Unfälle beim Lebensretten, die in ihrem Betrieb sich ereignen, erklären.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann auch mehrere Gemeinden von zusammen wenigstens 250000 Einwohnern, die sie zur gemeinsamen Durchführung der Unfallversicherung für leistungsfähig hält, zu einem Verbandsvereinigen und diesem zum Versicherungsträger erklären (Versicherungsverband). Mehrere Länder können gemeinsam einen Versicherungsverband errichten.

Das Land oder die von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmte Gemeinde resp. Gemeindeverband, ist Träger der Versicherung bei Unfällen im freiwilligen Feuerwehr-, Sanitäts- und Rettungsdienst, wenn dieser freiwillige Hilfsdienst nicht ein Bestandteil eines versicherungspflichtigen Betriebes ist. Freiwillige Feuerwehren und Rettungsmannschaften, die sich aus Mitgliedern eines versicherungspflichtigen Betriebes (Fabrik, Bergwerk usw.) zusammensetzen zum Zweck des erforderlichen Eingreifens bei Betriebsunfällen, unterliegen der Versicherung, die für den Hauptbetrieb zuständig ist, da sie Bestandteile dieses Betriebes darstellen. Bestandteil eines versicherungspflichtigen Betriebes ist auch die Rettungsmannschaft, die innerhalb einer Badeanstalt, eines Strandbades, einer Flussbadeanstalt usw. ihren Dienst versieht, auch dann, wenn keinerlei Entschädigung für diesen freiwilligen Dienst geleistet wird.

### 4. Auszahlung der Entschädigung

#### § 726.

Die Genossenschaft zahlt die Entschädigung auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes durch die Post, und zwar durch die Postanstalt in deren Bezirk die Empfänger wohnen.

Die Zahlstelle wird ihm vom Vorstand mitgeteilt.

Verzichtet der Empfänger, so kann er bei dem Vorstand oder bei der Postanstalt des alten Wohnortes beantragen, dass die Zahlungen an die Postanstalt des neuen Wohnortes überwiesen werden.

Soweit ein gegen Unfall Versicherter auf Grund der RVO. Mitglied einer Krankenkasse ist, erhält er das durch die Unfallversicherung zu zahlende Krankengeld in der Regel durch die für ihn zuständige Krankenkasse ausgezahlt, wenn nicht durch die Unfallversicherung ein anderes bestimmt wird.

#### § 727.

Jede Person, die berechtigt ist ein öffentliches Siegel zu führen, ist befugt, die bei den Zahlungen erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen und zu beglaubigen.

In grösseren Gemeinden werden die Bescheinigungen zumeist durch die Polizeiverwaltungen, in kleineren Gemeinden durch die Bürgermeistereien ausgehändigt und beglaubigt.

#### § 729

Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, wie an Empfänger zu zahlen ist, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten.



Der Empfangsberechtigte ist aber gemäss § 615, Abs. 2 verpflichtet 1. der Versicherung seinen Aufenthalt mitzuteilen und 2. als Verletzter auf Verlangen der Versicherung sich von Zeit zu Zeit bei dem deutschen Konsul oder einer ihm bezeichneten deutschen Behörde vorzustellen. Man beachte auch die Vorschriften des § 726, Abs. 3.

## 5. Aufbringung der Mittel

### § 735 a.

Die Mittel zur Deckung der Entschädigungsbeträge und Verwaltungskosten, die dem Versicherungsträger für die im § 537, Abs. 1, Nr. 4 b versicherten Betriebe und Tätigkeiten aus Unfällen bei Kleinbetrieben und Tätigkeiten in der Wohlfahrtspflege und dem Gesundheitsdienst erwachsen, werden nach Verhältnis der Volkszahl jährlich auf die Gemeinden umgelegt, soweit die Kosten der Aufbringung in einem Missverhältnis zu den Aufwendungen für die Entschädigung stehen würden. Das Nähere bestimmt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrates.

Die Aufbringung der Mittel für die Versicherung der Tätigkeiten in den freien Wohlfahrtspflegeorganisationen erfolgt also in Form einer Kopfsteuer durch die einzelnen Gemeinden. Man beachte auch die Vorschriften des § 896.

### § 736.

Zu anderen Zwecken als

zur Deckung der Entschädigungen und Verwaltungskosten,  
zur Ansammlung der Rücklage (§ 741—748),  
zur Zahlung des Postvorschusses (§ 728) und zur Tilgung und Verzinsung der schwebenden Schuld (§ 779),  
zur Belohnung für Rettung Verunglückter,  
zur Unfallverhütung,  
zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte,  
zur Schaffung von Einrichtungen für Berufsfürsorge,  
zur Errichtung von Heil- und Genesungsanstalten, sowie von Anstalten der im § 607 bezeichneten Art

dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben, noch Mittel aus dem Vermögen der Berufsgenossenschaft verwendet werden.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für Versicherungsgenossenschaften.

Man beachte, zu welchen Zwecken die Mittel der Unfallversicherungen verwandt werden können, jedoch merke man sich, dass die Mitglieder von Rettungsorganisationen, auch die letzteren selbst, gemäss § 896, nicht zur Beitragsleistung herangezogen werden können.

### § 896.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann vorschreiben, dass und wie der Versicherungsträger für Betriebe der Feuerwehren und zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie für Lebensretter seine Aufwendungen

auf die beteiligten Gemeinden oder Gemeindeverbände umlegt; sie kann ebenso vorschreiben, dass und wie sonstige nach den Bestimmungen des Landesrechtes Beitragspflichtige zur Tragung der Aufwendungen herangezogen werden. Dabei dürfen die Versicherten oder die aus Versicherten bestehenden Vereine zur Hilfeleistung bei Feuersnot oder anderen Unglücksfällen nicht zu Beiträgen herangezogen werden.

Durch diesen Paragraph werden also alle anders lautenden Paragraphen, welche die Aufbringung der Mittel behandeln, für die Sanitäts- und Rettungsmannschaften des freiwilligen Hilfsdienstes für nichtig erklärt. Man beachte auch den § 735 a.

## 6. Haftung bei Unfällen

### § 898.

Der Unternehmer (§ 633) ist Versicherten und deren Hinterbliebenen (§ 588—593), auch wenn sie keinen Anspruch auf Renten haben, nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Schadens, den ein Unfall der in den § 544 und 546 bezeichneten Art verursacht hat, nur dann verpflichtet, wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, dass er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Dann beschränkt sich die Verbindlichkeit des Unternehmers auf den Betrag, um den sie die Entschädigung aus der Unfallversicherung übersteigt.

Also nur dann, wenn strafgerichtlich festgestellt ist, dass der Unternehmer, in unserem Falle also der Leiter der Rettungsorganisationen, einen Unfall vorsätzlich, also mit bewusster Absicht, herbeigeführt hat, ist der Unternehmer verpflichtet, diejenigen berechtigten Ansprüche des oder der Geschädigten zu begleichen, die durch die Unfallversicherung nicht gedeckt wurde.

### § 899.

Das gleiche gilt für die Ersatzansprüche Versicherter und ihrer Hinterbliebenen gegen Bevollmächtigte oder Repräsentanten des Unternehmers und gegen Betriebs- und Arbeiteraufseher.

Bei Unfällen in Feuerwehribetrieben gilt das gleiche für Ersatzansprüche Versicherter und ihrer Hinterbliebenen gegen Feuerwehreveine und ihre Vorstände, die Mitglieder von Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren, die beigezogenen Löschpflichtigen, die freiwillig beim Feuerwehrdienst helfenden Personen, sowie alle beim Tätigwerden der Feuerwehr mit Befehlsgewalt ausgestatteten Personen.

Bei Unfällen in Betrieben zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen gilt Abs. 2 entsprechend.

Durch diesen Paragraph werden alle mit Befehlsgewalt ausgestatteten Personen, in unseren Betriebszweigen die Wacheführer, Abteilungsleiter usw. dem Unternehmer gleichgestellt, haben also nach einer strafgerichtlichen Feststellung ihrer Schuld an einem vorsätzlich herbeigeführten Unfall für die berechtigten Ansprüche der Geschädigten genau so zu haften, wie der Unternehmer nach § 898.

### § 903.

Wird strafgerichtlich festgestellt, dass Unternehmer oder ihnen nach § 899 Gleichgestellte den Unfall vorsätzlich oder fahrlässig mit Ausserachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt haben, zu der sie, vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes, besonders verpflichtet sind, so haften sie für alles, was Gemeinden, Träger der Armenfürsorge, Krankenkassen, der Reichsknappschaftsvereine, Ersatzkassen, Sterbe- und andere Unterstützungskassen infolge des Unfalles nach Gesetz oder Satzung aufwenden müssen. Statt der Rente kann der Kapitalwert gefordert werden.

Unternehmer und ihnen nach § 899 Gleichgestellte haften der Genossenschaft für deren Aufwand auch ohne strafgerichtliche Feststellung.

Der Unternehmer oder sein Stellvertreter haftet der Unfallversicherung gegenüber also auch ohne strafgerichtliche Feststellung, während die strafgerichtliche Feststellung des vorsätzlich herbeigeführten Unfalles bei den Schadenersatzansprüchen aller anderen Institutionen die Vorbedingung zur Haftbarmachung des Unternehmers, resp. seines Stellvertreters, darstellt.

## 7. Unfallanzeige

### § 1552.

Der Betriebsunternehmer hat jeden Unfall in seinem Betrieb anzuzeigen, wenn durch den Unfall ein im Betrieb Beschäftigter getötet oder so verletzt wird, dass er stirbt oder für mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig wird.

Der Unfall ist binnen drei Tagen anzuzeigen, nachdem der Betriebsunternehmer ihn erfahren hat.

Als Betriebsunternehmer gilt innerhalb unserer Organisation der Vereinsrettungsobmann, innerhalb des ASB. der Kolonnenführer. Dieser muss den Unfall spätestens am dritten Tag, nachdem er von demselben Kenntnis erhalten hat, der Ortspolizeibehörde des Unfallortes anzeigen (s. § 1553).

Sofern aber eine Wache innerhalb eines anderen Betriebes stationiert, resp. eine durch die Neuregelung der RVO. versicherte Tätigkeit innerhalb eines anderwärts versicherungspflichtigen Betriebes durchgeführt wird, z. B. einer Badeanstalt usw., gilt dieser Betrieb gemäss § 627 der RVO. als Hauptbetrieb und hat der Betriebsleiter des Hauptbetriebes (der Besitzer des Bades oder dessen Stellvertreter) die erforderliche Unfallanzeige zu erstatten.

### § 1553.

Die Anzeige ist schriftlich oder mündlich der Ortspolizeibehörde des Unfallortes und der durch die Satzung des Versicherungsträgers bestimmten Stelle zu erstatten.

### § 1554.

Für den Betriebsunternehmer kann der Leiter des Betriebes oder Betriebsteiles, in dem sich der Unfall ereignet hat, die Anzeigen

erstatten. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Unternehmer abwesend oder verhindert ist.

Als Leiter des Betriebsteiles, in dem sich der Unfall ereignete, ist der Wachführer oder die mit Kommandogewalt ausgestattete leitende Persönlichkeit einer Rettungswachstation anzusehen. Sofern der Wachführer eine Anzeige erstattet, ist er verpflichtet, dem Vereinsrettungsobmann resp. dem Kolonnenführer davon entsprechend Mitteilung zu machen.

### § 1555.

Das Reichsversicherungsamt stellt die Muster für die Unfallanzeigen fest.

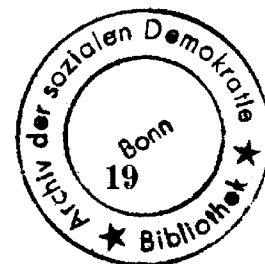
### § 1556.

Wird der Unfall nicht oder zu spät angezeigt, so kann der Vorstand der Berufsgenossenschaft gegen den Verpflichteten Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

### § 1558.

Die Vorschriften über die Unfallanzeige gelten entsprechend für Unfälle bei einer versicherten Tätigkeit, die keinem versicherten Betriebe zugehört.

Siehe Anmerkung zu § 545 c. Soweit einem nicht zu unserer Organisation gehörenden Helfer ein Unfall zustösst, wenn er unseren Rettungsmannschaften bei einer Rettungsaktion helfend beispringt, hat der Vereinsrettungsobmann oder der Wachführer die Unfallanzeige gemäss der § 1552—1554 zu erstatten. Dabei ist ganz gleichgültig, ob der bei der Hilfeleistung Verunglückte von uns zur Hilfeleistung aufgefordert wurde oder nicht, denn seine Hilfeleistung war eine versicherte Tätigkeit.



ARBEITER-TURNVERLAG AG.

LEIPZIG S<sub>3</sub>, FICHTESTRASSE 36